Herzlich willkommen!

Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren!

Soziale Leistungen für Geflüchtete mit Behinderungen.

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

Gefördert durch: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die europarechtlichen Vorschriften

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- Die EU-Aufnahmerichtlinie gilt für Asylantragstellende (also für Menschen mit Ankunftsnachweis u. Aufenthaltsgestattung).
- Sie hätte bis Juli 2015 umgesetzt werden müssen.
- Sie muss bei der Auslegung des nationalen Rechts beachtet werden.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 21:**
  Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie **die spezielle Situation** von **schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen**, unbegleiteten Minderjährigen, **Behinderten**, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, **Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen**, **Personen mit psychischen Störungen** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 22 Abs. 1:**
  Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, **welcher Art diese Bedürfnisse** sind. (…)
- Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, **ihren Bedürfnissen** während der gesamten Dauer des Asylverfahrens **Rechnung trägt** und ihre Situation in **geeigneter Weise verfolgt** wird.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 19 Abs. 2:**
  Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die **erforderliche** medizinische oder **sonstige Hilfe**, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 17 Abs. 2:**
  Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den **Schutz der physischen und psychischen Gesundheit** von Antragstellern gewährleistet.
- Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass dieser Lebensstandard **gewährleistet** ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 und um in Haft befindliche Personen handelt.

Rückführungsrichtlinie Richtlinie 2008/115/EG

- Die Rückführungsrichtlinie gilt für „illegal aufhältige“ Personen (also für Menschen mit Duldung).
- Sie hätte bis Dezember 2010 umgesetzt werden müssen.
- Sie muss bei der Auslegung des nationalen Rechts beachtet werden.

Rückführungsrichtlinie Richtlinie 2008/115/EG

- **Art. 14 Abs. 1:**
  Die Mitgliedstaaten stellen (…) sicher, dass (…) die folgenden Grundsätze in Bezug auf Drittstaatsangehörige soweit wie möglich beachtet werden: (…)
- Berücksichtigung der **spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen**.

Außerdem:

→ **<u>UN-Kinderrechtskonvention</u>, z. B.**
→ **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)**
→ **Förderung behinderter Kinder (Art. 23)**

- Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

Außerdem:

- → **<u>UN-Kinderrechtskonvention</u>, z. B.**
  - → **Recht auf Bildung; Schule, Berufsausbildung (Art. 28)**
  - → **Gesundheitsvorsorge (Art. 24)**
- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

Außerdem:

→ **UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Der rechtliche Rahmen.

Anfrage der LINKEN, BT-Drucksache 18/13215 (6.9.17)

24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	43,3
befristete Aufenthaltsrechte	34,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,3

Vor dem Asylverfahren.

„BüMA“ heißt jetzt „Ankunftsnachweis“

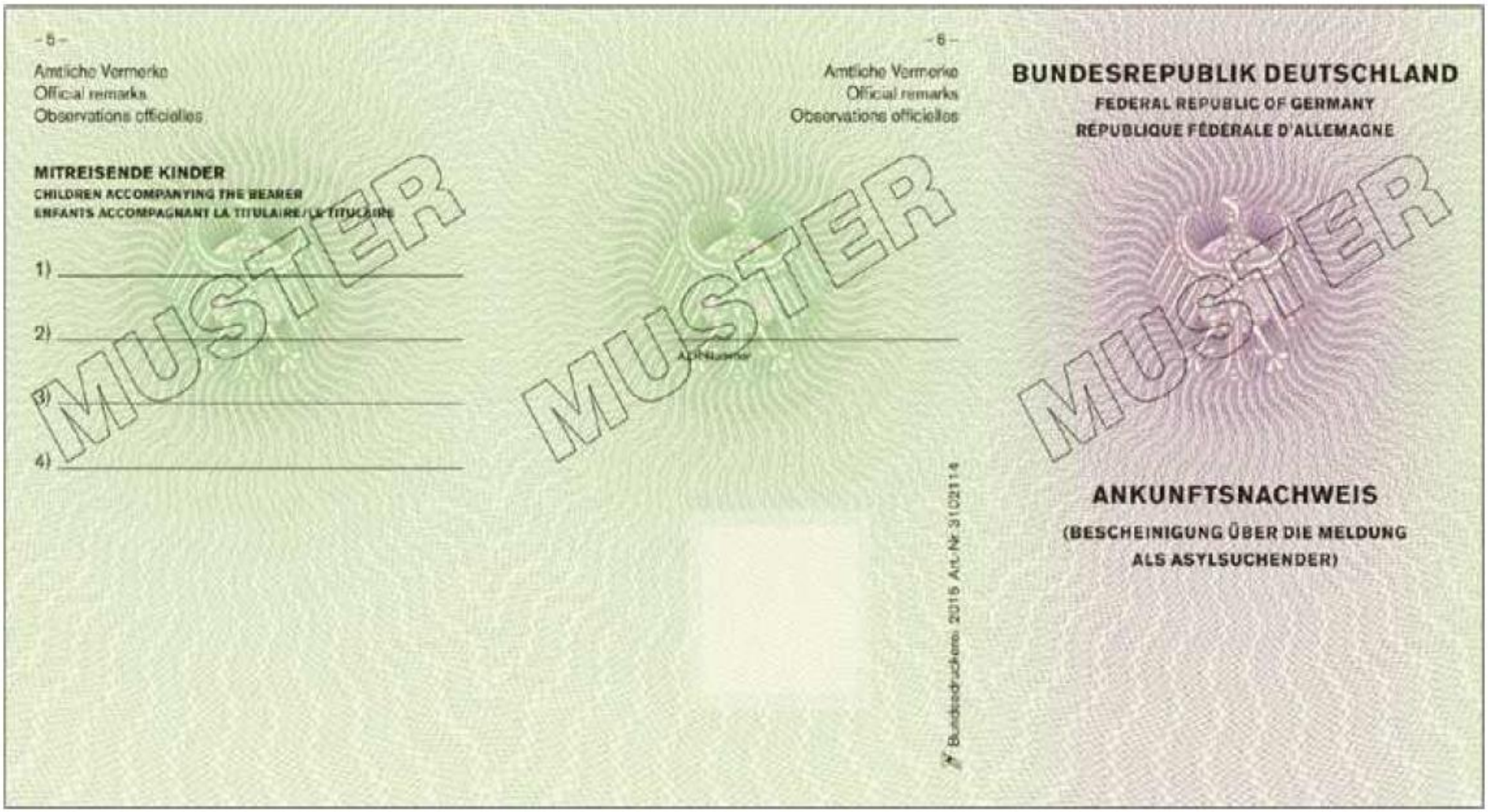

- 5 -

Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE BEARER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE/LE TITULAIRE

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

MUSTER

- 6 -

Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

A.P.Nummer

MUSTER

Bundesdruckerei 2015 Art.-Nr. 31(02)14

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
REPUBLIQUE FÉDERALE D'ALLEMAGNE

MUSTER

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG ALS ASYLSUCHENDER)

Während des Asylverfahrens.

Aufenthaltsgestattung

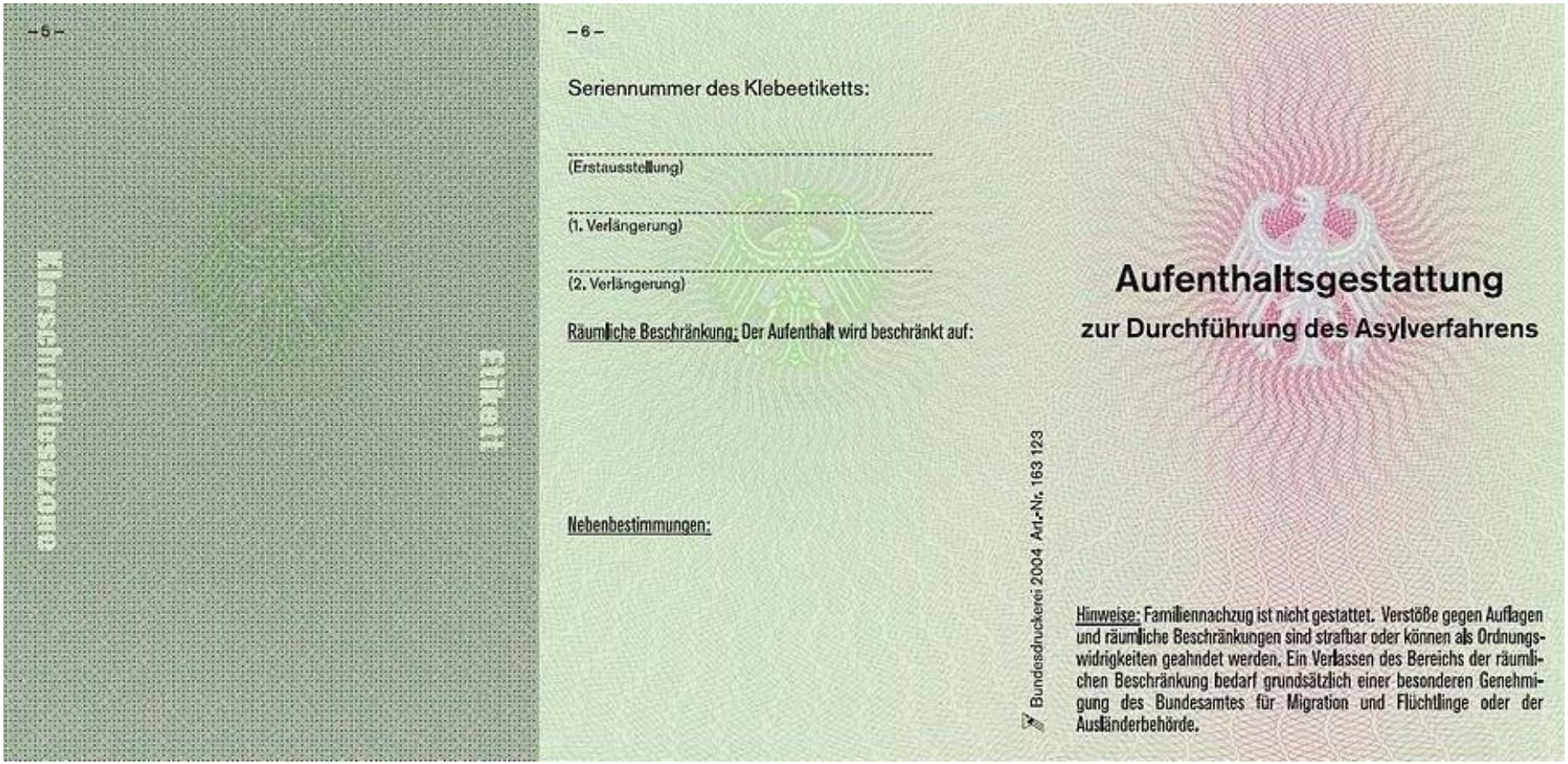

– 5 –

Aufenthaltsgestattung

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....

(Erstausstellung)

.....

(1. Verlängerung)

.....

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Nach positivem Asylverfahren.

Die „Anerkennung“ im Asylverfahren

Asylberechtigung gem. Art. 16a GG
→ AE § 25 Abs. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG
→ drei Jahre

Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG
→ AE § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG
→ ein Jahr, bei Verlängerung für zwei Jahre

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG
→ AE § 25 Abs. 3 AufenthG
→ Mindestens ein Jahr

Aufenthaltserlaubnis

Nach abgelehntem Asylverfahren.

Duldung

– 5 –

Bundesrepublik Deutschland

Erläuterungen

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Duldung

- Ausreisepflichtig, aber die Ausreisepflicht ***kann*** („aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“) oder ***soll*** („Ermessensduldung“, etwa für Ausbildung, Schulabschluss, aus humanitären Gründen u.a.) gegenwärtig nicht durchgesetzt werden.
- Eine Duldung ist stets zu erteilen, solange die Abschiebung aktuell nicht durchgesetzt werden kann (auch kurzfristig!).

Leistungsansprüche für geflüchtete Menschen mit Behinderung

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Ab 16. Monat

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

Hilfe zur Pflege
§§ 61ff SGB XII

Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren (Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)	**Ablehnung** (Duldung)
Erste 15 Monate	**Ab 16. Monat**

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen möglich
(§ 1a AsylbLG)
Für Menschen mit Behinderungen wohl nicht zulässig!

SGB VIII (Anspruch)

Vorab: Schwerbehinderten-ausweis

§ 2 Abs. 2 SGB IX

- *„Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren* ***Wohnsitz****, ihren* ***gewöhnlichen Aufenthalt*** *oder ihre* ***Beschäftigung*** *auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73* ***rechtmäßig*** *im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“*

LWL-Integrationsamt: „Behinderung und Ausweis“

Nach § 60 a AufenthG geduldete Ausländer, die sich voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten werden, halten sich im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes auf.

Es dürfen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass eine Abschiebung gerade erfolgt oder unmittelbar bevorsteht. Auf Antrag ist ein Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX durchzuführen.

LWL-Integrationsamt: „Behinderung und Ausweis“

Beantragt ein Inhaber einer Aufenthaltsgestattung eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht, fragt die zuständige Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an, ob Hinweise auf das Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 30 Absatz 3 AsylG vorliegen. Wenn ja, erfolgt keine Feststellung nach dem SGB IX. Der Antrag wird gemäß § 2 Absatz 2 SGB IX abgelehnt, weil kein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes gegeben ist. Wenn keine Ablehnungsgründe vorliegen, wird ein Feststellungsverfahren nach dem SGB IX durchgeführt und der Ausweis nach § 6 Absatz 5 Schwerbehindertenausweisverordnung befristet.“

Nach dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.04.2016 genügt für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status allein die Prognose, ob sich die antragstellende Person voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten wird. Bei Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sollte kein Feststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn absehbar ist, dass sie innerhalb von sechs Monaten Deutschland wieder verlassen.

Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. Februar 2017 liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie bei der Prüfung der Bleibeprognose eines im Inland befindlichen Ausländers andere Behörden (hier: BAMF, Ausländerbehörde) im Wege der Amtshilfe beteiligt. Sie ist nicht zur Beteiligung der vorgenannten Behörden verpflichtet.

1. AsylbLG in den ersten 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG innerhalb der ersten 15 Monate)

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf (**physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf (**soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Detaillierte Zusammensetzung gem. Regelbedarfsermittlungsgesetz siehe hier

Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016

Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)

Leistungssatz 1	**EVS**	**2008**	**2016**
	Betrag	**Anteil**	**Betrag**
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	65,67%	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	34,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	33,86 €
davon Strom:	28,12 €		28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	7,29 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	**219,00 €**
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	36,36 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,25 €	21,76%	29,38 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,64 €	100,00%	**135,00 €**
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			**354,00 €**

Grundleistungen: Welche Regelbedarfsstufe?

- Ein erwachsener Leistungsberechtigter ist grundsätzlich in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 einzustufen.
- Nur, wenn zwei Erwachsene als „Partner“ (Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaft) gemeinsam wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, sind beide in RBS 2.
- In Gemeinschaftsunterkünften ist es ***nicht*** zulässig, zwei Erwachsenen, die zusammen wohnen (z. B., weil sie in einer Gemeinschaftsunterkunft in einem gemeinsamen Zimmer leben), aber keine „Partner“ sind, in RS 2 einzustufen.
- Auch die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen ***nicht*** rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R) für das SGB XII festgestellt.

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Mehrbedarfszuschläge entsprechend SGB II (?)

→ Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

Bildungs- und Teilhabepaket

- BuT (§ 34 SGB XII):
- Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen (***ohne Altersgrenze***, vgl. hier):
- → Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- → Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- → Schülerfahrtkosten
- → außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- → Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita
- → für Minderjährige: Zuschuss für außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

§ 4: Gesundheitsversorgung auf Low Level

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

(1) Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. **Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.** Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

§ 4: Die Gesundheitsversorgung

- **Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt):**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

Beispiel: Die Uniklinik diagnostiziert.

Diagnosen:
- Taubheit gemäß externer BERA Diagnostik
- Z. n. Hörgeräteversorgung mit High Power Geräten
- Ausbleiben der lautsprachlichen Entwicklung

Anamnese:
Der kleine Patient wurde uns in Begleitung der Mutter, einer Begleiterin sowie einem Betreuer für Asylsuchende vorgestellt. Die Familie stamme aus Syrien und befindet sich erst seit einiger Zeit in Altenberge. [redacted] sei seit der Geburt mit Hörgeräten versorgt. Die lautsprachliche Entwicklung sei ausgeblieben. Die Kommunikation erfolgt primär über Gesten und Gebärden. Anamnestisch bestünde keine Prädisposition zur Schwerhörigkeit.
Laut den Befunden aus der Hör- und Sprachklinik in Syrien seien die otoakustischen Emissionen nicht nachweisbar gewesen. Bei der Hirnstammaudiometrie mittels Chirp-Stimulation habe habe man bis 100 dB kein BERA-spezifisches Potential nachweisen können.

Zusammenfassung und Vorschlag zum Prozedere:
Die heutige Untersuchung zeigte eine Resthörigkeit auf beiden Seiten gemäß der auswärtigen Diagnostik. Trotz der Hörgeräte zeigte [redacted] lediglich Einzelreaktionen im Tieftonbereich um 85 dB.
Mit der aktuellen Versorgung ist eine lautsprachliche Entwicklung nicht zu erwarten.
Daher empfahlen wir dringend die Durchführung der diagnostischen Maßnahmen für eine Cochlea-Implantation. Es erfolgte eine ausführliche Besprechung und Beratung über die Hörrehabilitation mittels Cochlea Implantation.
Zunächst baten wir die zuständige Kostenstelle (Sozialamt [redacted]) um eine Kostenübernahmeerklärung. Die hierfür erforderliche Anfrage wurde an das zuständige Sozialamt zugeschickt.
Sobald die Kostenübernahme bei uns eingeht werden wir im Rahmen eine stat. Aufenthaltes in der hiesigen Kinderklinik folgende diagnostische Maßnahmen durchführen: kinderneurologische Mitbeurteilung einschließlich EEG hinsichtlich der Eignung für eine Cochlea Implantation. Bildgebenden

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted]. 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.

Beispiel: Der Widerspruch wird eingelegt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber einen besonderen Schutz- und Sorgeauftrag für Kinder vorgesehen hat. Nach §6 des AsylbLG sollten „Leistungen insbesondere dann gewährt werden, wenn sie (…) zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind“. Hierunter fällt beispielsweise auch die **Versorgung mit Hörgeräten** bei Kindern, sodass hier durchaus auch Situation einzuordnen ist, auch wenn es sich bei der Cochlea-Implantation um eine aufwendigere und zugegebenermaßen sehr kostenintensive Versorgung mit einem Hörgerät handelt.

Zu beachten sind bei der Auslegung des eingeschränkten Leistungsumfangs nach §§ 4 und 6 AsylbLG die Regeln der ärztlichen Ethik sowie die von Verfassung wegen gebotenen, auch für Ausländer geltenden **Grundsätze der Menschenwürde und des Rechts auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 1 und 2 Grundgesetz).

Folglich wäre die Hilfsmittelversorgung, soweit sie nicht bereits nach § 4 im Rahmen der Behandlung von Schmerzen bzw. akuter Krankheit erforderlich ist, nach § 6 zu leisten, (z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörgeräte, etc). Mobilität, Sehen, **Hören,** Sprechen sind **menschliche Grundbedürfnisse**. Der Menschenwürdegrundsatz gebietet es, diese Bedürfnisse, im Rahmen des medizinisch möglichen und für Regelversicherte selbstverständliche, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sicherzustellen.

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen **können insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder **der Gesundheit unerlässlich**, zur **Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten** oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Rehabilitationsleistungen,
- → Eingliederungsleistungen,
- → Pflegesachleistungen
- → Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- → Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und für Alleinerziehende
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)
- → Zuzahlungen und Eigenanteile für gesetzlich Versicherte

§ 6: Rundschreiben Berlin

- Das Land Berlin hat ein „**Rundschreiben über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates (Mindestnormen für die Aufnahme)**“ erlassen, in dem viele zu erbringende Positionen aufgelistet sind (z. B. Mehrbedarf für Alleinerziehende und bei Schwangerschaft). Diese Regelungen sind zwar nur für Berlin verbindlich, sollten jedoch auch in anderen Kommunen als Argumentationsgrundlage herangezogen werden. Das Rundschreiben findet sich hier.

§ 6: Rundschreiben Berlin

- Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG muss das Ermessen sich an den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie orientieren. Die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen muss berücksichtigt werden („erforderliche medizinische und sonstige Leistungen“). Somit müssen für schutzbedürftige Personen (also auch Menschen mit Behinderung) die entsprechenden Leistungen im Umfang des SGB erbracht werden.

Rechtsprechungsübersicht

Hier gibt es eine ausführliche Übersicht zur Rechtsprechung (zum AsylbLG und anderen Sozialgesetzen::

http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec

Beispiel 1

Beispiel

- Eine Flüchtlingsfamilie (alleinerziehende Mutter mit 2 Kinder und ihre Nichte) aus Irak befindet sich noch im Asylverfahren. Die Familie wohnt seit einem Jahr in einer Flüchtlingseinrichtung, nämlich vier Personen in einem Raum. Die 24 jährige Tochter zeigt autistisches und Down Syndrom Merkmale und ist auch körperlich beeinträchtigt und ist aktiv während der Nacht. Im Irak wurde die Tochter niemals von einem Arzt untersucht. Auch in Deutschland wurde die Tochter bis vor kurzem überhaupt nicht untersucht. In der Flüchtlingseinrichtung ist eine Sozialarbeiterin tätig, aber ein Jahr lang hat die Familie keine ansprechende Hilfe von der Sozialarbeiterin bekommen. Die Mutter hat auch eine Geheinschränkung.

Beispiel

- Unklarheiten:
- Wieso die Familie noch keine medizinischen Versorgung bekommen hat, obwohl in der Flüchtlingseinrichtung eine Sozialarbeiterin tätig ist?
- Hat die Familie Anspruch auf eine Sozialwohnung?
- Anspruch auf Pflegegrad?

Beispiel 2

Beispiel

- Einem jungen Mann aus Afghanistan, der eine starke Körperbehinderung hat, versuche ich seit Juli eher erfolglos zu helfen. Er ist seit Mai/ 2015 hier und hat keinen Asylstatus. Ende Juli hat er mit meiner Hilfe drei Anträge beim Migrationsamt gestellt:
- -er bekommt Regelbedarfsstufe 3 obwohl er in der Asylunterkunft nicht in einer Haushaltsähnlichen Gemeinschaft mit jemandem wohnt. Deshalb die Änderung der RSB 3 auf RSB 1
- -einen Antrag auf einen E-Rolli (mit ärztlichem Attest, dass dieser erforderlich ist); es wurde ihm nur ein normaler Rolli zur Verfügung gestellt
- -und auf eine barrierefreie Unterkunft, da er das Bad/ die Toiletten in der Unterkunft nicht benutzen kann (aus meiner Sicht menschenunwürdig).

Beispiel 3

Beispiel

- Zunehmend finden sich junge Frauen in der Beratung, die zwar aufgrund ihres Alters keine Unterstützung durch die Jugendhilfe mehr bekommen können - aber aufgrund von posttraumatischer Belastungsstörung nicht in der Lage sind, ohne professionelle Unterstützung zurecht zu kommen. Auch um einer Chronifizierung ihrer psychischen Beschwerden vorzubeugen, brauchen sie Zugang zu Eingliederungsmaßnahmen im Bereich der Alltagskompetenzen und der beruflichen Bildung.

Beispiel 4

Mail vom 10. Juni 2016

- Hallo, in meiner heutigen Beratung war Herr N. (21 Jahre alt) aus Afghanistan, der hat keine Arme (von seiner Schulter aus sind die Arme nicht mehr vorhanden) entweder aus Folter Gründen oder auch von Geburt aus.
  Er ist mit seinem 15 jährigen Bruder in V. untergebracht. Sozialamt hat entschieden, dass Herr N. nur eine Stunde Pflege pro Tag bekommen darf und für weiteres sollte sich sein minderjähriger Bruder und noch ein Bewohner in diesem Haus kümmern. Diese Woche war der Nachbar in diesem Haus fast eine Woche nicht da und der minderjähriger Bruder war tagesüber in der Schule. So konnte Herr N. den ganzen Tag nichts essen und nichts machen, weil er auf seinen Bruder gewartet hat. Ich habe dort angerufen und gefragt, ob da eine andere Möglichkeit besteht, dass Herr N. mindestens zwei Stunden Pflegekraft bekommt, also eine Stunde morgens und eine Stunde entweder Nachmittags oder Abends.

Mail vom 10. Juni 2016

- Daraufhin wurde mir gesagt, dass Sozialamt hat sich mit dem Jugendamt vereinbart, dass der minderjähriger Bruder nur dann mit seinem älteren Bruder (Herrn N.) zusammenleben kann, wenn er die Pflege übernimmt und der Nachbar im Haus (der ebenfalls aus Afganistan ist) muss auch kräftig mitpflegen. Aber wenn der Nachbar mal nicht da ist, so wie diese Woche, und der Bruder in der Schule ist, was ja sein gutes Recht ist, dann kann Herr N. verhungern und den ganzen Tag auf andere warten. Ist es überhaupt rechtens, dass der minderjährige Bruder als Pflegekraft für seinen erwachsenen Bruder dienen soll, ansonsten droht ihm das Jugendamt, dass der getrennt bzw. im Jugendhaus (Clearinghaus) leben wird? Oder dass sich das Sozialamt auf den Nachbarn verlässt und ihn als Pflegehilfe verpflichtet?
  Wie könnte ich diesen Fall zu Gunsten von Herrn N. lösen?

2. AsylbLG nach 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate	Ab 16. Monat
Eingliederungshilfe § 6 AsylbLG **Hilfe zur Pflege** § 6 AsylbLG **Gesundheitsleistungen** § 4 und 6 AsylbLG	**Eingliederungshilfe** analog §§ 53ff SGB XII (Ermessen) **Hilfe zur Pflege** analog §§ 61ff SGB XII (Anspruch) **Gesundheitsleistungen** analog SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

§ 2: Die „Analogleistungen“

§ 2: Die Analogleistungen

- *„Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist* ***das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch*** *auf diejenigen Leistungsberechtigten* ***entsprechend*** *anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“*

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

§ 2: Die Analogleistungen

- **Voraussetzungen**:
- Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung und
- Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.
- Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“.

§ 2: Die Analogleistungen

- Auch bei Weigerung, eine „Freiwilligkeitserklärung“ gegenüber der Botschaft abzugeben, sind Leistungen nach § 2 AsylbLG zu erbringen.
- BSG, Urteil vom 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R
-

§ 2: Die Analogleistungen

- **Entscheidender Paragraf ist dann insbesondere § 23 SGB XII**
  (1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie ***Hilfe zur Pflege*** nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt (Grundsicherung bei Erwerbsminderung). ***Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.***

§ 2: Die Analogleistungen

- **Entscheidender Paragraf ist dann insbesondere § 23 SGB XII**
- Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten ***nicht*** für Ausländer, die im Besitz einer ***Niederlassungserlaubnis*** oder eines ***befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft*** im Bundesgebiet aufhalten. (…)

§ 2: Die Analogleistungen

- → für schutzbedürftige Personen müssen die spezielle Situation und die besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden (Aufnahmerichtlinie).
- → Dies muss in das Ermessen einfließen.

→ Während des Asylverfahrens ist von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen.

→ Auch mit einer Duldung ist von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt auszugehen.

§ 2: Die Analogleistungen

- Wichtig ist auch § 73 SGB XII
- → z. B. Dolmetscherkosten
- → Zu Dolmetscherkosten finden Sie hier eine Arbeitshilfe
- → § 73 SGB XII eröffnet Zugang zu Leistungen, die an keiner anderen Stelle vorgesehen sind.

Beispiel 1

Beispiel

- Einem jungen Mann aus Afghanistan, der eine starke Körperbehinderung hat, versuche ich seit Juli eher erfolglos zu helfen. Er ist seit Mai/ 2015 hier und hat keinen Asylstatus. Ende Juli hat er mit meiner Hilfe drei Anträge beim Migrationsamt gestellt:
- -er bekommt Regelbedarfsstufe 3 obwohl er in der Asylunterkunft nicht in einer Haushaltsähnlichen Gemeinschaft mit jemandem wohnt. Deshalb die Änderung der RSB 3 aud RSB 1
- -einen Antrag auf einen E-Rolli (mit ärztlichem Attest, dass dieser erforderlich ist); es wurde ihm nur ein normaler Rolli zur Verfügung gestellt
- -und auf eine barrierefreie Unterkunft, da er das Bad/ die Toiletten in der Unterkunft nicht benutzen kann (aus meiner Sicht menschenunwürdig).

Beispiel

- Das Problem sind die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG ab dem 15. Monat. Das scheint hier im Ortenaukreis nicht umgesetzt zu werden. Nach Aussage der Sachbearbeiterin vom Migrationsamt: gibt es das nicht. „Solange er keinen Aufenthaltsstatus hat, wird kein E-Rolli bewilligt!“ Weder das Migrationsamt geht darauf ein (er hat keine AOK Krankenversichertenkarte bekommen).
- Wie wird denn der § 2 ansonsten praktisch umgesetzt? Ab dem 15. Monat bekommt der Flüchtling eine Krankenversichertenkarte der AOK von dem Migrationsamt?
- Wenn er Eingliederungshilfeleistungen braucht, wird das direkt bei der Egh beantragt? Oder leistet dann das Migrationsamt entsprechend des SGB IX?

Beispiel

- Pflegeleistungen würde er nicht bekommen (fehlende Vorversicherungszeit von 2 Jahren). Dann würde die Analogleistung „Hilfe zur Pflege“ SGB IX beantragt werden müssen.
- Müssen Analogleistungen dann extra beantragt werden?
- Ich bin einfach davon ausgegangen, dass die laufenden Anträge dann entsprechend der Analogleistungen bearbeitet werden.
- Verglichen mit einem Kunden von uns mit Aufenthaltsstatus ist dieser junge Mann wirklich auf allen Ebenen unterversorgt (keine Pflege, keine passenden Hilfsmittel, zu wenig Geld, keine barrierefreie Wohnung).

Anspruch auf Leistungen nach SGB II/ XII

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Ab 16. Monat

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

Hilfe zur Pflege
§§ 61ff SGB XII

Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

SGB II / XII

- Nach Anerkennung als Flüchtling oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis besteht in aller Regel kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG, sondern nach dem SGB II / XII.

SGB II / XII

- **Entscheidender Paragraf ist dann für Eingliederungsleistungen § 23 SGB XII**
- (1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie ***Hilfe zur Pflege*** nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt (Grundsicherung bei Erwerbsminderung). ***Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.***

SGB II / XII

- **Entscheidender Paragraf ist dann für Eingliederungsleistungen § 23 SGB XII**

- Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten ***nicht*** für Ausländer, die im Besitz einer ***Niederlassungserlaubnis*** oder eines ***befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft*** im Bundesgebiet aufhalten. (…)

SGB II / XII

- **Entscheidender Paragraf ist dann für Eingliederungsleistungen § 23 SGB XII**

- Grundsätzlich steht jede Aufenthaltserlaubnis einer Aufenthaltsverfestigung offen. Ausnahmen können lediglich sein: §§ 16 und 17 AufenthG.
- Für humanitäre Aufenthaltserlaubnisse dürfen die Einschränkungen wohl nicht angewandt werden.